

Mittwoch
27. April 1977Erscheint
Dienstag/Mittwoch
Donnerstag/SamstagJeden Donnerstag
in allen
Haushaltungen

Liechtensteiner Volkstblatt

Redaktion: Telefon (075) 2 42 42 / 43

Mit den amtlichen Publikationen

110. Jahrgang - Nr. 61



Am 7. Mai in Vaduz:

Begegnung

Volksmusik und
Mundartdichtung
aus fünf Ländern

Zum sechsten Mal führen das Schweizer Radio und die Rundfunkanstalten von Bayern, des ORF und des Senders Bozen der RAI am Samstagabend, den 7. Mai 1977 eine «Alpenländische Begegnung» durch. Gemeint ist damit eine Gemeinschaftsveranstaltung, welche ausschliesslich der Volksmusik und der Mundartdichtung aus den Alpenländern gewidmet ist. Es freut uns, dass sich die Abteilung Volksmusik beim Schweizer Radio, die mit der Durchführung der diesjährigen Begegnung betraut ist, zur Verlegung der Veranstaltung nach Vaduz entschlossen hat. Neben Chören, Instrumentalensembles und Einzeldarbietungen aus dem Südtirol, aus Bayern, der Schweiz und Oesterreich, wird auch Liechtenstein im Kreise der Mitwirkenden vertreten sein. Für unser Land hören wir den Chor der Liechtensteinischen Musikschule in Vaduz, das Liechtensteiner Volksmusik-Ensemble und Mundartgedichte von Frau Ida Ospelt-Amann aus Vaduz. Die Vorträge werden am 7. Mai in Vaduz aufgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt über alle vier teilnehmenden Sender ausgestrahlt. Die Leitung der Sendung liegt in den Händen von Rudolf Marbacher (Studio Bern von Radio DRS).

Wohnbauförderungsgesetz:

Aufwertung für Altbau-Sanierungen

Regierungsvorlage im Sinne der einheimischen gewerblichen Wirtschaft

Die Sanierung von Althäusern wurde vor kurzem im Rahmen einer Kammer Sitzung des Gewerbes als besonders wirkungsvolle Massnahme zur Ueberbrückung von Tiefpunkten im Auftragsbestand (insbesondere beim Baunebengewerbe) hervorgehoben. Nun wird die Sanierung von Altbauten schon im heutigen Eigenheimförderungsgesetz besonders berücksichtigt. Die neue Regierungsvorlage, die sich derzeit in einer Kommission unter dem Vorsitz des Abgeordneten Anton Gerner (FBP) befindet und im Juni im Landtag abschliessend behandelt werden soll, bringt für die Erneuerung von Althäusern eine wesentliche Aufwertung.

Nicht nur wird der Begriff der Althäuser umfassender definiert, sondern sie werden auch bei Wegfall vieler Beschränkungen höher gefördert. Diese erhöhte Förderung entspricht der heutigen Erkenntnis, dass mit der vermehrten Erneuerung von Altbauten wertvolle Bausubstanz unserer Dörfer erhalten und ansprechend renovierter Wohnraum preiswert geschaffen werden kann.

Die Förderung von Sanierungsbauten an Althäusern wird bereits in Artikel 2 der Regierungsvorlage festgehalten. Anspruch auf staatliche Förderung von Altbauten haben alle volljährigen Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die im Lande wohnhaft sind.

So lauten u. s. die entscheidenden Passagen des Gesetzes (Regierungs-

vorlage), welches voraussichtlich noch vor der Sommerpause des Landtages in Kraft treten wird:

Definition und Voraussetzungen

Althäuser im Sinne des Gesetzes sind Wohnbauten, die vor dem 1. Januar 1958 errichtet und bisher nicht gefördert wurden. Die Erneuerung von Althäusern wird gefördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

● die geplanten baulichen Massnahmen müssen zur Erzielung einer zweckgemässen Wohnnutzung notwendig sein;

● das Bauvorhaben hat den Bauvorschriften und den von der Regierung festgesetzten Bau- und Ausbaunormen zu entsprechen;

● die Anlagekosten für die Erneuerung dürfen 60 Prozent der für Eigenheime höchstzulässigen Anlagekosten nicht übersteigen;

● der Antragsteller hat Eigenmittel in Höhe von 10 Prozent der veranschlagten Anlagekosten für den Umbau und Ausbau nachzuweisen;

● der Antragsteller muss die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen (eigene Wohnnutzung, Volljährigkeit etc.);

● Unterhaltsarbeiten und Reparaturen werden nur insoweit in die Förderung einbezogen, als sie durch die Erneuerungsarbeiten ausgelöst wurden.

● Mit öffentlichrechtlichen Beschränkungen belastete Althäuser sind von einer Förderung ausgeschlossen, wenn die Förderung dem Zweck der Beschränkung zuwiderläuft.

Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Der Antragsteller muss über ein Einkommen oder über Einkünfte verfügen, welche Verzinsung, Amortisation, Betrieb und Unterhalt des Objektes gewährleisten. Das sich aus dem Durchschnitt der vergangenen drei Jahre ergebende steuerliche Bruttoeinkommen des Antragstellers (ohne das Einkommen des andern Ehegatten) darf 45 000 Franken nicht übersteigen.

Dieser Grundbetrag wird für den andern Ehegatten um 6000 Franken und für jedes gemäss Artikel 23 subventionsberechtigte Kind um 2000 Franken erhöht. Die Regierung regelt teuerungsbedingte Anpassungen mit Verordnung.

Anlage-Kosten

Die Anlagekosten umfassen alle Baukosten einschliesslich der gemäss Ausbaunormen zulässigen Einbauten sowie einen Kostenanteil für Erschliessung und Umgebungs-gestaltung.

Die höchstzulässigen Anlagekosten werden von der Regierung festgelegt und allfälligen Bauteuerungen angepasst. Sie setzen sich zusammen aus einem Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes und einem angemessenen Zuschlag für die Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten (ca. 290 Franken/Kubikmeter).

Eigenmittel

Eigenmittel sind Geldmittel, die für die Finanzierung des zur Förderung beantragten Objektes auf der Bank, die den Baukredit gewährt, gebunden sind.

Als Eigenmittel können auch im Rahmen der Endabrechnung anerkannte Eigenleistungen oder die Be-

reitstellung von Baustoffen ganz oder teilweise anerkannt werden. Die Finanzierung des Objektes hat jedoch in jedem Falle gesichert zu sein.

Zinsfreie Darlehen

Die Darlehen werden zinsfrei gewährt und betragen 25 Prozent der in der Endabrechnung ausgewiesenen und von der Kommission anerkannten Anlagekosten.

Subventionen

Antragsteller erhalten eine Bausubvention von 1500 Franken für jedes minderjährige Kind sowie für jedes volljährige Kind, das eine Schule besucht, sich in einer Berufslehre befindet oder erwerbsunfähig ist, sofern der Antragsteller für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Die Bausubventionen werden auch für später geborene Kinder gewährt.

● Bei der Erstellung oder dem Erwerb von Eigentumswohnungen oder Wohnheiten in verdichteter Ueberbauung wird eine zusätzliche Bausubvention von 3 Prozent der jeweils höchstzulässigen Anlagekosten gewährt.

● Bausubventionen werden dem Darlehenskonto gutgeschrieben, sofern sie nicht zur Endfinanzierung verwendet werden müssen.

Standortbestimmung

Zur Maifeier des LANV am Samstagabend

Ein Referat über die «Entstehung, Bedeutung und Zielsetzung des Liechtensteinischen Arbeitnehmerverbandes (LANV)», steht im Mittelpunkt der diesjährigen Maifeier des Verbandes, die am Samstagabend, 30. April, im Schaaner Rathausaal stattfindet.

Das zentrale Thema, welches von LANV-Präsident Johann Beck behandelt wird, lässt vom Titel her eine Art Standortbestimmung des Verbandes mit Ausblick auf die Zu-

kunft erwarten. Das Referat wird von Begrüssungsworten aus dem Munde von Zentralkassier Karl Wohlwend und von einem Schlusswort des LANV-Sekretärs Eugen Büchel eingrahmt.

Die einzelnen Vorträge werden von Darbietungen der Harmoniemusik Schaan und der Jazz-Tanzgruppe aufgelockert. Nach dem offiziellen Teil sorgt die Kapelle «Night Birds» für Tanz- und Unterhaltungsmusik: am kommenden Samstagabend im Rathausaal in Schaan.

Heute Mittwochnachmittag:

Gastgewerbe tagt in Eschen

Jahresversammlung mit Fachreferat und Neuwahlen

Heute Mittwochnachmittag um 14.15 Uhr beginnt im Hotel Brühlhof in Eschen die Jahresversammlung 1977 der Sektion Gastgewerbe in der Gewerbe-genossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein. Im Mittelpunkt der Versammlung steht ein Fachreferat über die zu erwartende Einführung der Mehrwertsteuer und ihre Auswirkungen auf das Gastgewerbe. Ausserdem werden die Neuwahlen für den Vorstand fällig.

Nach der Begrüssung durch den Präsidenten des Gastgewerbeverbandes, Andreas Eberle, befasst sich Paul Twerenbold vom Schweizer Wirtverband mit «Fragen und Antworten zur Mehrwertsteuer». Die Mehrwertsteuer soll in der Schweiz anstelle der heutigen Warenumsatzsteuer ab 1. Januar 1978

eingeführt werden. Falls die diesbezügliche Volksabstimmung in der Schweiz am 12. Juni positiv ausgeht, gilt die Mehrwertsteuer (aufgrund des Zollvertrages) automatisch auch in Liechtenstein. Paul Twerenbold hat die Arbeitsgruppe Mehrwertsteuer im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens für den Interessenbereich Gastgewerbe und Fremdenverkehr geleitet. Der Gastgewerbeverband hat also einen kompetenten Referenten engagiert.

Jahresbericht und Wahlen

Nach einer Pause und der Erledigung der üblichen Vereinsgeschäfte (Jahresbericht, Protokoll der letzten Generalversammlung etc.) werden aktuelle Probleme des Gastgewerbes diskutiert, wobei hier

auch der Leiter der Fremdenverkehrszentrale, Berthold Konrad, zu Wort kommen und die neuesten Initiativen in Sachen Fremdenverkehr vorstellen soll. Schliesslich ist der Vorstand des Gastgewerbeverbandes für eine neue Amtsperiode von zwei Jahren zu wählen. Heute wird der Verband von folgenden Damen und Herren geleitet: Andreas Eberle, Torkel Vaduz, Präsident; Peter Meier, Waldhof Schaanwald, Vizepräsident; Erika Wohlwend, Krone Schellenberg, Hubert Kindle, Sternen Ruggell, K.H. Oehri, Café Ruggell, Paul Kieber, Forum Schaan, Hans Seger, Linde Vaduz, Urban Kindle, Meierhof Triesen, Jakob Vögeli, Malbun und Josef Gassner, Edelweiss Triesenberg.

Alter Trick

Für 480 Franken ins Wirtschaftsregister

Dieser Tage flatterten einmal mehr verschiedenen Gewerbe- u. Industrieunternehmungen des Landes Einzählungsscheine auf die Bürotische. Absender: Globus Verlagsanstalt, Vaduz. Die Einzählungsscheine sind mit einem Betrag von 480 Franken vorgedruckt. Was man dafür kaufen kann, steht auf der Rückseite: «Schweizerisches Wirtschaftsregister — Durch Ueberweisung des umseitig angeführten Betrages genehmigen Sie dieses Angebot des nebenstehenden Textes zur Eintragung in Fettdruck». Mitgeliefert wird ein kurzer Textauszug mit den wichtigsten Angaben des Unternehmens. Der Einzählungsschein, auf den möglicherweise wieder eine ganze Reihe von Leuten hereinfallen, ist keine liechtensteinische Spezialität, sondern eher ein alter Trick, mit dem sich Geld verdienen lässt. Denn wenn wirklich ein Wirtschaftsregister herausgegeben wird, müssen die wichtigsten Unternehmungen ohnehin darin verzeichnet sein, ob man einen Beitrag zahlt oder nicht. Die 480 Franken zahlt man also für den Fettdruck. Ob dieser so viel wert ist, sei dahingestellt. Die Briefe der Globus Verlagsanstalt wurden übrigens in Zürich zur Post gebracht.

Sommerzeit

Früher als erwartet?

Doch früher als erwartet, möglicherweise bereits 1978, wird die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls die Sommerzeit einführen und dann (wie dies bereits in mehreren anderen Ländern der Fall ist) die Uhren während der Sommermonate um eine Stunde vorstellen. Oesterreich und die Schweiz wollen mit den Deutschen mitziehen. Dann wäre es auch für Liechtenstein so weit. Denn mit Recht wies Vizeregierungschef Hans Brunhart in der Antwort auf eine kleine Anfrage im Landtag darauf hin, dass unsere Uhren kaum anders gehen können, als jene in den Nachbarstaaten. — In einer Reihe von europäischen Staaten, beispielsweise in Frankreich, Italien, den Benelux-Staaten, Polen, ist die Sommerzeit bereits eingeführt. Deshalb sind Kontakte mit massgeblichen schweizerischen Stellen aufgenommen worden, um die notwendigen Informationen bei den Koordinationsbemühungen zu erhalten.

Verwaltungs- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft, Vaduz
Telefon 075/23131